

# FORMHALS

Steuerberatung  
und  
Wirtschaftsprüfung

Vorab per Fax 0211 – 454 10 97  
Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)  
Postfach 320580  
40420 Düsseldorf

Dipl.-Kfm.  
Günther Formhals  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Geschäftsführer

Dipl.-Kfm.  
Harald Formhals  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Geschäftsführer

Dipl.-Kfm.  
Matthias Gödecke  
Steuerberater  
Prokurist

[Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom]  
GF/Sc

[Telefon]  
02267-8855-0

[Datum]  
30.04.2009

## Stellungnahme zu dem Entwurf des IDW Standards ES 7 Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Entwurf eines IDW Standards über die Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW ES7) Stand 30.05.2008, möchte ich folgendes anmerken:

Man muss sich darüber im klaren sein, dass durch die Einführung des ES 7 in der geplanten Form die bereits vorliegende breite Facette der Möglichkeiten einer Jahresabschlusserstellung sowie der entsprechenden Bescheinigungen um eine weitere qualitativ noch höher angesiedelte Alternative erweitert wird. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass nunmehr ein eindeutiger Standard geschaffen wird, der es ermöglicht, auch bei der Erstellung eine Qualität zu bescheinigen, die der einer gesetzlichen Abschlussprüfung nahekommt.

Zu unterscheiden ist allerdings, dass der Adressat der Bescheinigung bzw. gegebenenfalls des Erstellungsberichtes „der Unternehmer“ bzw. „das Unternehmen“ selbst ist, so dass hier die Regelungen zur Redepflicht meiner Ansicht nach, der Überarbeitung bedürfen. Tatsächlich beruht die Redepflicht im Prüfungsbereich auf den Besonderheiten die darin liegen, dass der Adressat des Prüfungsberichtes ein anderer ist als derjenige der den Auftrag erteilt hat und das Unternehmen leitet. Hier wäre also eine Konkretisierung des Begriffes Redepflicht im Sinne des ES7 zu empfehlen.

Fraglich ist ebenfalls, ob sich der Wirtschaftsprüfer entsprechend der Textziffer 17 bei der Auftragsannahme „auszubedingen“ hat, dass ihm die benötigten Unterlagen etc. vollständ-

Rechnungswesen/  
Bilanzierung  
  
Steuernklärations-  
beratung  
  
Steuerorganisations-  
beratung  
  
Steuerrechts-  
durchsetzung  
  
Wirtschaftliche  
Beratung und  
Unternehmens-  
beratung  
  
Wirtschafts-  
prüfung und  
Treuhandwesen

Formhals Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH · Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung  
Lennep-Strasse 19  
51488 Wipperfürth  
Telefon (0 22 67) 88 55-0  
Telefax (0 22 67) 51 36  
E-Mail mail@formhals.com

Zweigniederlassung  
Breite Straße 110  
50667 Köln  
Telefon (0 221) 2/7 387-0  
Telefax (0 221) 277 387-20  
E-Mail koeln@formhals.com

Kreispartnerei Wipperfürth  
(BLZ 370 502 99) 321 004 280  
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG  
(BLZ 370 498 40) 5 107 674 014  
Sparkasse KölnBonn  
(Bl Z 370 501 00) 55 492 953

Sitz Wipperfürth  
Amtsgericht Köln · HRB 37637  
  
www.formhals.com

# FORMHALS

Steuerberatung  
und  
Wirtschaftsprüfung

dig zur Verfügung gestellt werden, da er; entsprechend Textziffer 58 eine Vollständigkeitserklärung, die auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt ist, anzufordern hat. Vielmehr sollte bei der Auftragsannahme Bezug auf die von dem Mandanten zu unterzeichnende Vollständigkeitserklärung genommen werden.

Die in Textziffer 17 genannte Pflicht zur Ablehnung eines Auftrages halte ich für in der Praxis nicht durchführbar. Zumindest sollte man die Formulierung „Auskunftserteilung durch den Mandanten nicht sichergestellt ist“, durch die Formulierung „Auskunftserteilung nicht sichergestellt ist“, ersetzen, da es letztendlich darauf ankommt, dass die benötigten Auskünfte zur Verfügung gestellt werden. Ergänzend müsste dann auch die Pflicht zur Niederlegung eines bereits angenommenen Auftrages bei nachträglichem Eintritt der mangelhaften Auskunftserteilung in den Standard aufgenommen werden. Zu überprüfen bleibt jedoch, ob eine Ablehnung des Auftrages bzw. eine Niederlegung des Auftrages bei nicht ausreichenden Informationen nicht sowieso zu den Berufsgrundsätzen der ordentlichen Berufsausübung gehört, so dass eine besondere Erwähnung in dem ES 7 obsolet ist.

Abschließend möchte ich noch auf die an verschiedenen Stellen geführte Diskussion hinweisen, die insbesondere Doppelbänder, also Wirtschaftsprüfer, die auch Steuerberater sind, betrifft. Hierzu sollte der ES 7 ebenfalls Stellung beziehen, da es hier im Berufsstand zu erheblichen Verwirrungen gekommen ist. Ich möchte das Problem hier noch mal kurz skizzieren: Darf z. B. ein Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in einer Bescheinigung auf die Anwendung des ES 7 verzichten bzw. darf er dann die Bescheinigung nicht mit dem Zusatz „Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ unterzeichnen, da er evtl. lediglich in der Funktion des Steuerberaters erstellt hat. Hier sind also viele Möglichkeiten denkbar, die in der Praxis auch diskutiert werden und die die bereits erwähnte Unsicherheit hervorrufen. Hier wäre es sinnvoll direkt in den ES 7 einen Hinweis einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Kfm. Gunther Formhals  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater